



Organisationsstatut der Berufsschule Aarau bsa

Vom 12. Oktober 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **4.3-3**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Stadtrat Aarau erlässt,

gestützt auf § 16 und § 17 des Gesetzes vom 6. März 2007 über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007¹⁾ und die §§ 17 bis 21 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007²⁾,

nachstehendes Organisationsstatut:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wesen und Zweck

¹⁾ Die Berufsschule Aarau erfüllt ihren Bildungsauftrag gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Berufs- und Weiterbildung.

²⁾ Zu diesem Zwecke werden angeboten:

- a) Pflichtunterricht für die ihnen zugewiesenen Berufe;
- b) Berufsmaturitätsunterricht;
- c) Freifächer;
- d) Stützkurse;

¹⁾ SAR [422.200](#)

²⁾ SAR [422.211](#)

- e) weitere Bildungsangebote;
- f) Raumvermietung.

§ 2 Trägerin der Schule

¹ Trägerin der Berufsschule Aarau ist die Einwohnergemeinde Aarau.

§ 3 Leitbild

¹ In einem Leitbild formuliert der Schulvorstand Vorstellungen über Grundsätze, Ziele und Werte, welche die Berufsschule Aarau ihren Handlungen zugrunde legt und die sie auszeichnen.

2. Organisation

2.1 Organe und Konferenzen

§ 4 Organe und Konferenzen

¹ Organe und Konferenzen der Berufsschule Aarau sind:

- a) der Schulvorstand (§ 18 f. VBW);
- b) die Schulleitung (§ 20 VBW);
- c) die Konferenz der Lehrpersonen (§ 21 VBW);
- d) die Revisionsstelle;
- e) Konferenz der Abteilungsleiter;
- f) Abteilungskonferenz;
- g) Klassenchefkonferenz.

2.2 Schulvorstand

§ 5 Zusammensetzung

¹ Der Schulvorstand der Berufsschule Aarau besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

² Er deckt gesamthaft das zur strategischen Führung der Berufsschule notwendige Wissen und die entsprechende Erfahrung ab. Die Mitglieder des Schulvorstands verfügen über die erforderlichen Kompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale sowie Verständnis für die politischen Rahmenbedingungen. Sie verfügen über ausreichend zeitliche Ressourcen und stehen in keinem relevanten Interessenkonflikt.

³ Es ist auf eine angemessene Vertretung der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden sowie der Gemeinden zu achten.

⁴ Die Mitglieder des Schulvorstands sollen insbesondere folgende Kompetenzen abdecken:

- a) Bildungspolitik;
- b) Berufsbildung;
- c) Finanzen;
- d) Infrastruktur;
- e) Recht;
- f) Personal.

⁵ Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder des Schulvorstandes anwesend sein. Der Präsident oder die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁶ Der Rektor oder die Rektorin sowie die Konrektoren nehmen an den Sitzungen des Schulvorstandes mit beratender Stimme teil. Der Rektor organisiert die Protokollführung.

§ 6 Wahl des Schulvorstandes

¹ Der Stadtrat Aarau wählt die Vorstandsmitglieder.

² Die Amtsdauer richtet sich nach § 18 Abs. 2 VBW.

³ Der Schulvorstand hat ein Vorschlagsrecht. Dabei orientiert er sich an den Kompetenzansprüchen gemäss § 5.

⁴ Der Stadtrat Aarau wählt aus der Mitte des Schulvorstandes den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Weiteren konstituiert sich der Schulvorstand selber und bestimmt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

§ 7 Zuständigkeiten des Schulvorstandes

¹ Die Zuständigkeiten des Schulvorstandes sind in § 17 GBW sowie in § 19 VBW geregelt. Ergänzend nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) Strategische Belange, insbesondere
 1. Formulierung des Leitbildes,
 2. Definition von Schulpolitik und -profil,
 3. Genehmigung der Strategie sowie von Projekten/Vorhaben von institutionsbezogener, bildungspolitischer bzw. öffentlicher Relevanz,
 4. Erlass des Organigramms;
- b) Anstellung der Schulleitung und des Verwaltungsleiters oder der Verwaltungsleiterin sowie Genehmigung von Nebenbeschäftigungen und Zusatzfunktionen;
- c) Bestellung von Ausschüssen aus der Mitte des Schulvorstandes zur Vorbereitung der Geschäfte und die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Behandlung von Anträgen der Schulleitung;
- f) Festsetzung der Entschädigungen, Spesenvergütungen für Mitglieder des Schulvorstandes.

§ 8 Zuständigkeiten des Präsidenten oder der Präsidentin

¹ Der Präsident oder die Präsidentin ist namentlich zuständig für die

- a) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Schulvorstandes;
- b) Führung des Rektors oder der Rektorin in Vertretung des Schulvorstandes und die Durchführung eines jährlichen Mitarbeitergespräches;
- c) Unterzeichnung zu zweien gemäss vom Schulvorstand erlassenes Unterschriftenreglement.

2.3 Schulleitung**§ 9** Organisations- und Führungsverantwortung

¹ Die Berufsschule Aarau steht unter der Leitung eines Rektors oder einer Rektorin. Er oder sie ist dem Schulvorstand gegenüber verantwortlich für Organisation und Führung der Schule.

² Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Rektors oder der Rektorin und weiterer Mitglieder der Schulleitung sowie des Verwaltungsleiters oder der Verwaltungsleiterin werden vom Schulvorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Organisationsstatuts festgelegt.

§ 10 Zuständigkeiten der Schulleitung

¹ Der Schulleitung obliegt die Führung der Berufsschule Aarau im operativen Bereich. Dies umfasst die Gewährleistung des Betriebs sowie die Gestaltung und Entwicklung der Schule und beinhaltet die personelle, pädagogische, finanzielle, qualitätsbezogene und administrative Führung der Schule sowie die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen.

² Im Besonderen sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Anstellung und Führung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden;
- b) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- c) Pädagogische Führung der Schule;
- d) Führung des Finanzhaushalts (Budget, Rechnung, Finanzplanung);
- e) Leitung der Schulverwaltung;
- f) Vertretung der Schule gegen aussen;
- g) Zuteilung der Unterrichtspensen auf die Lehrpersonen und Erstellen der Stundenpläne;
- h) Vollzug der Weisungen der kantonalen Behörden;
- i) Erarbeitung der Strategie von Innovationsvorschlägen, namentlich im Bereich Schulentwicklung;
- j) Weitere Aufgaben gemäss Beschlüssen des Schulvorstandes.

§ 11 Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin

¹ Der Rektor oder die Rektorin ist primäre Ansprechperson des Schulvorstandes und insbesondere zuständig für die

- a) Gewährleistung eines ordnungsgemässen Schul- und Verwaltungsbetriebes und einer guten Reputation der Schule;
- b) Gestaltung und Entwicklung der Gesamtschule;
- c) Führung der Konrektoren, des Verwaltungsleiters oder der Verwaltungsleiterin sowie weiteren ihm oder ihr direkt unterstellten Leitungspersonen und Mitarbeitenden.

2.4 Konferenzen**§ 12** Konferenz der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen der Berufsschule Aarau versammeln sich auf Einladung der Schulleitung mindestens einmal pro Jahr oder auf Begehren der Mehrheit des Lehrkörpers zur Konferenz der Lehrpersonen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, an der Konferenz der Lehrpersonen teilzunehmen.

² Die Konferenz der Lehrpersonen befasst sich mit folgenden Geschäften:

- a) Kenntnissnahme und Umsetzung von Beschlüssen des Schulvorstandes und der Schulleitung;
- b) Anträge in erster Instanz an die Schulleitung und in zweiter Instanz an den Schulvorstand;
- c) Behandlung von Fragen, die den Schulbetrieb und den Unterricht betreffen;
- d) Wahl der Lehrpersonenvertretung.

§ 13 Konferenz der Abteilungsleiter

¹ Die Konferenz der Abteilungsleiter findet auf Einladung des Rektors oder der Rektorin mindestens einmal pro Semester statt. Sie ist ein Führungsinstrument und dient der Information und der Meinungsbildung.

§ 14 Abteilungskonferenz

¹ Die Lehrpersonen einer Abteilung treffen sich nach Bedarf und auf Weisung des Abteilungsleiters zu Abteilungskonferenzen. Diese dienen der Koordination innerhalb der Abteilung und der Behandlung fachspezifischer Fragen, des Budgets und der Penserverteilung. Die Abteilung kann der Schulleitung Anträge unterbreiten. Die Teilnahme an der Konferenz ist Pflicht.

3. Revisionsstelle**§ 15** Revisionsstelle

¹ Die Berufsschule Aarau ist gemäss § 7a VWB verpflichtet, eine Revisionsstelle zu benennen, welche eine eingeschränkte Revision durchführt. Ein Verzicht (opting-out) ist ausgeschlossen.

² Der Schulvorstand wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen oder mehrere zugelassene Revisoren als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist zulässig.

³ Die Revisionsstelle erstattet einen schriftlichen Bericht an den Schulvorstand und stellt den ganzen Bericht dem Stadtrat zur Kenntnisnahme zu.

4. Berufslernende

§ 16 Aufnahme

¹ In die Berufsschule Aarau werden aufgenommen:

- a) durch die Abteilung für Berufsbildung und Mittelschule zugewiesene Lernende in der beruflichen Grundbildung;
- b) Erwachsene, welche die Qualifikation für den Eintritt in die BM 2 nachweisen können;
- c) Erwachsene, die gemäss § 32 der Verordnung des Bundesrats vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003¹⁾ zum Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung zugelassen sind.

² Für Zusatzausbildungen (Freifächer, Stützkurse, Weiterbildung) gelten die Aufnahmebedingungen gemäss Kursausschreibungen.

§ 17 Mitsprache

¹ Zur Wahrnehmung der Mitsprache können sich die Lernenden organisieren (§ 14 Abs. 2 VBW). Ihre Organisation kann primär der Schulleitung und sekundär dem Schulvorstand Anliegen der Lernenden schriftlich oder mündlich unterbreiten.

² Die Schulleitung oder der Schulvorstand nimmt zu Anliegen in der gleicher Form Stellung, wie sie vorgetragen wurden.

³ Der Rektor oder die Rektorin kann Klassenchefkonferenzen durchführen.

¹⁾ SR [412.101](#)

§ 18 Unterrichtsorganisation

¹ Die Organisation des Unterrichts richtet sich nach den vom Bund erlassenen Bildungsverordnungen der einzelnen Berufe. Der Stundenplan ist so zu gestalten, dass jeder Berufslernende grundsätzlich den Unterricht tageweise während der Arbeitszeit besuchen kann.

§ 19 Disziplinar massnahmen

¹ Bei Verstössen gegen die Schulvorschriften und für unentschuldigtes Versäumen des Unterrichts finden die Disziplinar massnahmen nach § 22 GBW und § 16 VBW Anwendung.

5. Prozessbevollmächtigung**§ 20** Prozessbevollmächtigung

¹ Die Berufsschule Aarau ist bevollmächtigt, die Trägerin der Berufsschule aussergerichtlich sowie vor allen kantonalen und eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu vertreten und alle Rechtsschritte gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht durchzuführen. Diese Bevollmächtigung hat im Rahmen ihrer Zweckbestimmung generellen Charakter.

² Die Berufsschule Aarau ist ermächtigt, ihre Befugnisse zu substituieren.

6. Finanzierung

§ 21 Beiträge

¹ Die Schule wird finanziert durch:

- a) Beiträge von Bund und Kanton gemäss § 52 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002¹⁾ und §§ 47 f. GBW;
- b) Wohnortsbeiträge gemäss § 49 GBW;
- c) Kursgelder;
- d) Materialgelder und Gebühren;
- e) Einnahmen aus Raumvermietung;
- f) freiwillige Beiträge Dritter.

§ 22 Revision

¹ Die Schulrechnung wird von einer externen Revisionsstelle geprüft.

7. Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen und Mitarbeiter

§ 23 Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen und Mitarbeiter

¹ Die Anstellungsbedingungen für die Lehrerschaft, die Schulleitung und die übrigen Mitarbeitenden richten sich nach den kantonalen Vorgaben und den Anstellungsreglementen der Berufsschule Aarau.

8. Schlussbestimmungen

§ 24 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Das vorliegende Organisationsstatut ersetzt das Organisationsstatut der Berufsschule Aarau vom 23. Juni 2008.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Das Organisationsstatut der Berufsschule Aarau tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

¹⁾ SR [412.10](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Erlass unter Ziffer I tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aarau, 12. Oktober 2020

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Dr. Hanspeter Hilfiker

Der Stadtschreiber
Daniel Roth

*Genehmigt durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung
Berufsbildung und Mittelschule, Sektion Bildung, am 23. November 2020.*